

Satzung

„Ambulanter Hospizdienst e.V. für Bornheim und Alfter“

Stand 12. Mai 2026

Präambel

Der Verein „Ambulanter Hospizdienst e.V. für Bornheim und Alfter“ setzt sich dafür ein, sterbenden Menschen, ihren Familienangehörigen und Freunden, unabhängig ihrer ethnischen Abstammung, ihres Glaubens sowie ihrer religiösen und politischen Weltanschauung, ein begleitetes Sterben in Würde zu ermöglichen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1)

Der Verein trägt den Namen „Ambulanter Hospizdienst e.V. für Bornheim und Alfter“ und hat seinen Sitz in Bornheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Zielsetzung

1)

Der Verein „Ambulanter Hospizdienst e.V. für Bornheim und Alfter“ trägt auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes dazu bei, Krankheit, Sterben und Trauer als Teile des Lebens zu begreifen.

Der Verein fördert die öffentliche Diskussion mit dieser besonderen Lebenssituation.

2)

Die Zielsetzung wird verwirklicht durch:

- Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen

- Befähigung der ehrenamtlichen Mitarbeiter als Voraussetzung für die Tätigkeit in der Sterbe- und Trauerbegleitung
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung sowie Supervision für die Koordination und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/er
- Zusammenwirken mit Pflegediensten und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten
- Zusammenwirken mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern
- Zusammenwirken mit Therapeutinnen und Therapeuten sowie allen anderen an der Versorgung beteiligten Akteuren
- Sicherstellung von Qualitätsstandards der hospizlichen Begleitung

§ 3

Gemeinnützigkeit

1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2)

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

5)

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2)

a)

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

b)

Treten eine Kirchengemeinde, ein Verein oder ein Verband dem Hospizverein bei, so sind damit deren Mitglieder nicht automatisch Vereinsmitglied.

3)

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

4)

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5)

a)

Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat auf Verlangen des Betroffenen diesen Beschluss bei nächster Gelegenheit von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

b)

Im Übrigen erfolgt der Ausschluss, wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6)

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1)

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Erwerb der Mitgliedschaft fällig wird.

2)

Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

3)

Die Mitglieder erhalten bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein keine Erstattung von Beitragsanteilen aus dem laufenden Geschäftsjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dieses in schriftlicher Form verlangt. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

2)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegen der grundlegenden Aktivitäten des Vereins
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die die Kasse des Vereins jährlich prüfen und nicht dem Vorstand angehören dürfen
- d) Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Tagesordnung mit. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

4)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Wahlen können von der Versammlung einem Wahlleiter übertragen werden.

5)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

6)

Die Versammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Änderungen der Satzung des Vereins sowie die Auflösung des Vereins erfolgen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der erschienenen Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

7)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte, findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Auf Antrag eines der erschienenen Mitglieder erfolgen die Wahlen geheim.

8)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen; dem/der Vorsitzenden; dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2)

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

3)

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n ihre/n Vertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder – unter ihnen der/die Vorsitzende oder seine/e ihr/e Vertreter/in – anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4)

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.

5)

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, höchstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen kommissarischen Nachfolger wählen.

6)

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r ihrem/r Vertreter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

7)

Der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl wird hiermit bevollmächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Vereinsregister für die Eintragung des Vereins oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält. Die Vollmachten erlöschen jeweils mit der Zweckerreichung, also Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes findet keine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder statt.

Das Vermögen ist an den Verein zur Betreuung und Begleitung von Schwerstkranken und Tumorkranken e.V. (Träger des Netzwerkes Hospiz- und Palliativversorgung Bonn/Rhein-Sieg) zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung verwenden muss.

Der Verwendungszweck soll ausschließlich für hospizliche Beratung, Begleitung und Unterstützung vorzugsweise der Bürgerinnen und Bürger aus Bornheim und Alfter sein.